



Brüssel, den 2. Juni 2023
(OR. en)

8305/23

LIMITE

POLCOM 65
SERVICES 13
COASI 78
TELECOM 101
DATAPROTECT 100

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	8304/23 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über Disziplinen im digitalen Handel mit der Republik Korea und mit Singapur – Annahme

1. Die Kommission hat am 14. April 2023 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Disziplinen im digitalen Handel mit der Republik Korea und mit Singapur¹ vorgelegt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates von der Kommission konsultiert und hat am 15. Mai 2023 eine Stellungnahme abgegeben.
3. Der Ausschuss für Handelspolitik (Sachverständige (Dienstleistungen und Investitionen)) hat die Empfehlung am 19. April, 3. Mai und 24. Mai erörtert. Auf der Grundlage eines Kompromissvorschlags des Vorsitzes hat der Ausschuss für Handelspolitik (Sachverständige (Dienstleistungen und Investitionen)) die Empfehlung am 30. Mai mit Änderungen zur Berücksichtigung einer Reihe notwendiger Anpassungen gebilligt. Der zugehörige Entwurf von Verhandlungsrichtlinien wurde gleichzeitig gebilligt.

¹ Dok. 8304/23 + ADD 1.

4. Bezüglich der Frage, ob die Verhandlungsrichtlinien nach der Annahme durch den Rat veröffentlicht werden sollten, hat keine Delegation Einwände erhoben. Der Rat sollte daher gebeten werden, die Veröffentlichung der Verhandlungsrichtlinien nach ihrer Annahme zu beschließen.
5. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
- den oben genannten Beschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8886/23²) anzunehmen,
 - das Addendum zu Dokument 8886/23 mit den zugehörigen Verhandlungsrichtlinien anzunehmen,
 - zu empfehlen, dass der Rat die Verhandlungsrichtlinien nach ihrer Annahme unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass dieser Beschluss keinen Präzedenzfall für andere Verhandlungsrichtlinien darstellt und dass jede Entscheidung, andere Verhandlungsrichtlinien zu veröffentlichen, auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen zu treffen ist, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der gebotenen Transparenz und der Notwendigkeit eines gewissen Maßes an Vertraulichkeit zu wahren ist, um die Wirksamkeit der Verhandlungen zu gewährleisten, und
 - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm die Verhandlungsrichtlinien übermittelt werden.

² In Anbetracht der Art des Beschlusses wird dieser nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (vgl. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates).